



GEMEINDE HEEDE

Heede, den 11.10.2017

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Heede am 11. Oktober 2017 im Haus des Bürgers

Es sind anwesend:

| | |
|----------------------------|----------------------|
| Antonius Pohlmann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Wolfgang Brockmann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Otto Flint, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Friedhelm Hilgefört, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Wilfried Kleemann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Barbara Sobietzki, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Gerhard Wegmann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Hermann Krallmann, Heede | SPD-FDP Gruppe Heede |
| Marietta Wegmann, Heede | SPD-FDP Gruppe Heede |
| Dr. Antje Siuts, Heede | SPD-FDP Gruppe Heede |

Es fehlen entschuldigt:

| | |
|----------------------------|--------------------|
| Daniel Blodkamp, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Marvin Schulte, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Alexander von Hebel, Heede | CDU-Fraktion Heede |

TAGESORDNUNG:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder, die 4 Besucher und Frau Plaggenborg von der Ems-Zeitung herzlich willkommen.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es fehlen die Ratsmitglieder Daniel Blodkamp, Marvin Schulte und Alexander von Hebel.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Feststellung der Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung fest.

5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

- a) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde wird der Hinweis gegeben, dass im Bereich des Baugebietes „Rebhuhnstraße“ die vorhandenen Bäume gestutzt und beschnitten werden müssen. Gleichfalls gilt die für die Bäume im Bereich der Lehrer-Wübbel-Straße.

Bürgermeister Pohlmann sichert die Umsetzung im Zuge der anstehenden Gehölz und Baumbeschau durch den Bauhof zu.

- b) Anwohner der Tulpenstraße machen darauf aufmerksam dass die aktuelle Beleuchtung im Bereich der Stichstraßen für problematisch und unzureichend angesehen wird. Sie stellen aus Sicht der Antragsteller eine mögliche Gefährdung dar.

Bürgermeister Pohlmann sichert im finalen Gesamtausbau der Beleuchtung des Baugebietes Rosenstraße, die nochmalige fachliche Überprüfung zu. Sofern sich daraus resultierende bestätigte Ergebnisse vorliegen, werden die dann auszuräumenden Problemstellungen behoben. Ferner sichert der Bürgermeister zu, dass der Antragssteller über die Ergebnisse bzw. Umsetzungen informiert und unterrichtet wird.

- c) Es ergeht ferner die Anfrage wer die Unterhaltungspflicht des Weges durch das Heeder Moor hat. Dieser Weg ist fast unzugänglich und zugewachsen. Bürgermeister Pohlmann sichert diesbezüglich die Abstimmung mit der Moorverwaltung zu.

6. Genehmigung des Protokolls vom 13. Juli 2017 (Öffentliche Sitzung)

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. Bebauungsplan Nr. 44 "Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße" (Auslegungsbeschluss)

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Informationen und Anregungen eingegangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung sind folgende Stellungnahmen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten:

Das Plangebiet grenzt im Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen bilden sowohl öffentliche Parkflächen als auch dörfliche Ausläufer, die mit ortsbildprägenden Baumbeständen reich durchzogen werden, die Plangebietsgrenze. Im Süden begrenzt die Kirchstraße, die u. a. ein Wohnbaugebiet (Binnenlande) erschließt, das Plangebiet. An der östlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Freiflächen, die unterschiedlich genutzt werden (u. a. Sportflächen). Das Plangebiet selbst wird zur Zeit von zwei Sportplätzen und den entsprechenden Einrichtungen (Umkleidekabinen etc.) geprägt. Der naturschutzfachlich sensibelste und wertvollste Bereich liegt im Norden des Plangebietes. Der Bereich zeichnet sich durch einen linearen, gut strukturierten Gehölzstreifen aus, der sich in Ost-West-Richtung erstreckt und in engen Wechselbeziehungen zu anderen Gehölzstrukturen steht. In Verbindung mit den benachbarten Gehölzstrukturen leistet der Gehölzstreifen einen bedeutenden Beitrag zum Biotopverbund. Die Größe des betroffenen Gehölzstreifens beträgt ca. 1.500 m².

In diesem Fall gilt es vor allem, die Gehölzstrukturen, die sich im Norden des Plangebietes befinden, zu erhalten. Ist eine Beseitigung der linearen Gehölzstrukturen unabdingbar, ist eine Kompensation der Gehölzstruktur vorzuhalten. Die Kompensation hat im Umfeld der Eingriffsfläche zu erfolgen, um vergleichbare Strukturen für den empfindlich gestörten Biotopverbund zu schaffen. Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebietes kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind jedoch zu berücksichtigen und abzuhandeln. Dies soll in Form einer sogenannten Arten-Potential-Analyse geschehen. Die Arten-Potential-Analyse liegt den Planunterlagen bei.

Aus der Arten-Potential-Analyse sind Maßnahmen, wie z. B. das Durchführen sogenannter CEF-Maßnahmen, zu erarbeiten, um Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die auf Seite 3 der Planunterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen sind vollständig und konsequent in geeigneten Örtlichkeiten umzusetzen. Zudem haben die CEF-Maßnahmen eine Ersatzpflanzung für die beseitigte Gehölzstruktur zu beinhalten. Die Ersatzpflanzung hat gemäß den Vorgaben für CEF-Maßnahmen ebenfalls vor der Umsetzung der Bauleitplanung zu erfolgen. Die Ersatzpflanzung ist in einem Verhältnis von 1 : 1,3 (= 1.950 m²) anzulegen.

Die Eingriffe in die Gehölzstrukturen sind ökologisch zu begleiten, d. h. die betroffenen Baum- und Strauchstrukturen sind im Zuge der Beseitigungsarbeiten auf das Vorhandensein von Brutstätten (Bruthöhlen/Quartiere) und Lebensräumen geschützter Arten zu kontrollieren. Für die vorgesehene Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf den Altbaumbestand im Westen des Plangebietes zu legen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf dieser Ebene der Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Hierzu wird wie folgt beschlossen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der naturschutzfachlich sensibelste und wertvollste Bereich im Norden des Plangebietes (lineare, gut strukturierte Gehölzreihe in Ost-West-Richtung) bleibt

erhalten und wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der durchgeführten Potentialanalyse werden bei der weiteren Planbearbeitung beachtet und soweit erforderlich berücksichtigt. Die Art und der Umfang interner oder externer Kompensationsmaßnahmen wird dargestellt bzw. nachgewiesen.

Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft:

Wasserwirtschaft

- Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten.
- Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse/Genehmigungen oder die Änderung bestehender Erlaubnisse/Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebietes und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Hinweise:

- Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.
- Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Hierzu wird wie folgt beschlossen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bearbeitung beachtet. Weiterhin wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden zeitgerecht gestellt.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege:

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.“

Hierzu wird wie folgt beschlossen:

Es wird folgender Hinweise zur Kenntnis in die Planunterlage aufgenommen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.“

Telekom Deutschland GmbH:

... Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hierzu wird wie folgt beschlossen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Erschließung wird jedoch rechtzeitig vor Bauausführung mit der Telekom abgestimmt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

... das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen. Zudem befindet sich das Gebiet in einem Jettieffflugkorridor. Solch eine Jettieffflugkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Immissionen:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Hierzu wird wie folgt beschlossen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe der baulichen Anlagen wird 30 m nicht überschreiten. Der Hinweis zu den Immissionen wird in die Begründung aufgenommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Hierzu wird wie folgt beschlossen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Wasserverband Hümmling:

... gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Auf die im nordwestlichen Plangebiet im Bereich der dortigen Straßenverkehrsfläche verlegte Trinkwasserhausanschlussleitung zur Versorgung der Anschlussstelle Emsstraße 14 in Heede wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Hierzu wird wie folgt beschlossen:

Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Erschließung wird jedoch rechtzeitig vor Bauausführung mit dem Wasserverband Hümmling abgestimmt.

Beschluss:

Die vorgenannten Informationen, Anregungen und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Nachdem der vorliegende Planentwurf nebst Begründung mit Umweltbericht und Anlagen eingehend erläutert und erörtert ist, beschließt der Rat einstimmig, den Vorentwurf zum Entwurf zu erheben und auf dieser Grundlage das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**8. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Vinke"
(Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das eingeschränkte Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Zu den im eingeschränkten Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat einstimmig wie folgt:

Landkreis Emsland, Meppen

Text der Stellungnahme:

Naturschutz und Forsten

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes wird von einer Fläche, die im Ursprungsplan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (öffentliche Grünfläche)“ festgesetzt ist, eingenommen. Die Überplanung sieht die Umwandlung der öffentlichen Grünfläche in Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr vor. Die Fläche hat eine Größe von 1.102 m². Ca. 50 % der Fläche werden den Verkehrsflächen zugeschlagen, sodass es zu einer Neuversiegelung offener Grundflächen in einem Umfang von ca. 550 m² kommt.

Die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wurde in der Ursprungsplanung in die Eingriffsbilanzierung eingestellt und zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild herangezogen. Durch die erhebliche Verkleinerung dieser Fläche entsteht eine unausgeglichene Eingriffsbilanz. Dies führt letztendlich auch zu einem Kompensationsdefizit. Eine fach- und sachgerechte Kompensation des durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes entstandenen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist nicht mehr gegeben. Da die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durch die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes nicht mehr in dem vorgegebenen Maße berücksichtigt werden, ist die Rechtssicherheit der Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht nur noch bedingt gegeben.

Ungeachtet dessen dürfen die einem Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zugeordneten Kompensationsflächen erst aufgehoben bzw. die zugeordneten Kompensationsmaßnahmen erst eingestellt werden, wenn der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht mehr besteht.

Da der o. g. Bebauungsplan weiterhin Bestand hat und seine Rechtskraft behält, sind auch die zugeordneten Kompensationsflächen und -maßnahmen in ihrer Art und ihrem Umfang vorzuhalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es daher für erforderlich erachtet, das entstandene Kompensationsdefizit durch eine gleichwertige Maßnahme an gleicher oder anderer Stelle auszugleichen. Der Ausgleich des Kompensationsdefizits ließe sich beispielsweise durch das Pflanzen von Einzelbäumen, Baumreihen, das Setzen von hochstämmigen Obstbäumen oder das Entsiegeln versiegelter Grundflächen erzielen.

Dem Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit der Zweckbestimmung öffentliche Grünfläche im Rahmen der Dorferneuerung (Maßnahme M 1 „Neugestaltung des Marktplatzes“) überplant wurde.

Die Untere Naturschutzbehörde ist der Auffassung, dass die Bauleitplanung und das Dorfentwicklungsprogramm der Gemeinde Heede nicht miteinander vermengt werden dürfen, sondern getrennt bzw. unabhängig voneinander zu betrachten sind, da es sich um Maßnahmen aus unterschiedlichen Planungen bzw. Programmen handelt.

Beschluss:

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Nach genauem Abgreifen der Flächenaufteilung ergibt sich für die öffentliche Grünfläche ein Flächenanteil von 546 m² und für die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche und Bushaltestelle ein Flächenanteil von 556 m². Der durch die neu entstehende Versiegelung auf einer Fläche von 556 m² entstehende Eingriff von 1.668 Werteeinheiten wird auf dem Flurstück 4, Flur 124, Gemarkung Heede ersetzt. Dort stehen durch die gesicherte Kompensationsmaßnahme 2.763 Werteeinheiten zur Verfügung. Nach Abzug des Kompensationsdefizites von 1.668 Werteeinheiten verbleiben weitere 1.095 Werteeinheiten für zukünftige Kompensationsansprüche. Durch die Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 4, Flur 124, Gemarkung Heede wird die teilweise Überplanung der Ausgleichsmaßnahme kompensiert. Somit ist die Rechtssicherheit der Bauleitplanung wieder hergestellt.

Durch die Ersatzmaßnahmen auf dem Flurstück 4, Flur 124, Gemarkung Heede kann eine gleichwertige Maßnahme, wie sie im Ursprungsbebauungsplan vorgesehen ist, erreicht werden.

In der Begründung wird der Bezug zum Dorfentwicklungsprogramm entfernt, so dass keine Vermengung mit dieser Bauleitplanung mehr vorhanden ist. An entsprechender Stelle wird nunmehr die oben genannte Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 4, Flur 124, Gemarkung Heede aufgenommen und beschrieben.

Text der Stellungnahme

Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Abfallentsorgung

In die Planungsunterlagen ist folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung aufzunehmen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung

des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Hinweis:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden, öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Bereitstellungsorten der Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten. Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Stellflächen für Abfallbehälter festzusetzen.

Beschluss:

Die textliche Formulierung zur Abfallentsorgung wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Hinweis bezüglich der Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen wird zur Kenntnis genommen. Diese Bebauungsplanänderung setzt kein Wohngebiet fest, aus dem Abfall anfallen würde. Des Weiteren werden keine neuen Stichstraßen sondern eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche und Bushaltestelle festgesetzt, die die Belange der Abfallentsorgung nicht erheblich betreffen. Insofern sind insgesamt die Belange der Abfallentsorgung nicht zusätzlich betroffen. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Beschluss:

Der Rat bestätigt zunächst, dass er von den eingegangenen Stellungnahmen aus der ordentlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis genommen hat.

Der Rat beschließt einstimmig die vorgetragenen Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Vinke“ nebst Begründung als Satzung.

9. Vergabe von Straßenbezeichnungen im Bereich "Olkers Kruis"

Die Erschließungsarbeiten im neuen Baugebiet sind zwischenzeitlich angelaufen. Es wird nunmehr erforderlich, für die entstehenden Straßen eine Straßenbezeichnung zu vergeben und die Straße nach Fertigstellung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Beschluss:

Nach entsprechender intensiver Beratung und zahlreicher zusätzlicher gemachter Vorschläge, wird einstimmig wie folgt entschieden:

Straße 1 (äußerer Ring) / Falkenring
Straße 2 (Stichstraße) / Eulenweg

10. Antrag der Anwohner der Hermann-Abels-Straße auf Beseitigung der Linden

Die Anwohner der Hermann-Abels-Straße haben mit Schreiben vom 10.07.2017 die Beseitigung der Linden beantragt, da insbesondere der Fahrradweg durch das Wurzelwerk sehr uneben geworden ist und eine Gefahrenquelle darstellt.

Zwischenzeitlich ist die Gesamtsituation von einem Gutachter beurteilt worden mit folgendem Ergebnis:

Die begutachteten 10 Lindenbäume bilden zum augenblicklichen Zeitpunkt keine akute Gefahr, so dass Sofortmaßnahmen nicht erforderlich sind. Aufgrund der vorh. Zwieselbildung (Gabelungen aus zwei Trieben) sollten die Linden dennoch gefällt werden.

Beschluss:

Der Rat beschließt daher einstimmig, in der bevorstehenden Fällperiode (Okt. 2017 bis Febr. 2018) die Beseitigung der Linden vorzunehmen. Eine schriftliche Antwort auf das o.a. Schreiben sollte an die Anwohner baldmöglichst erfolgen.

11. Geschwindigkeitsmessaanlage

Die Gemeinde Heede beabsichtigt, eine digitale Geschwindigkeitsmessaanlage zu kaufen. Diese soll in wechselndem Rhythmus an Schlüsselstellen in der Gemeinde aufgestellt werden und Raser mit einer Tempoüberschreitung direkt konfrontieren.

Für eine erste Kostenschätzung wurde das Angebot der Fa. Wavetec (Geschwindigkeitsmessanlage Dörpen aus dem Jahr 2015) dem Bürgermeister per Email vorgelegt

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, Bürgermeister Pohlmann zu beauftragen, die eingeholten Angebote zu sondieren und diese mit der Samtgemeindeverwaltung (Frau Petra Buß) zu erörtern, mit ihr abzustimmen und ggf. für das Jahr 2018 zu bestellen.

12. Nutzung der Steinerbude in Heede für standesamtliche Trauungen

In der Samtgemeinde Dörpen finden Eheschließungen nicht nur im Rathaus, sondern auch in geeigneten Gebäuden der Mitgliedsgemeinden statt. Neben dem Haus des Bürgers sollen ab dem 01. März 2018 Eheschließungen auch in der „Steinerbude“ stattfinden und der Samtgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühr für die Vermietung ist in der Samtgemeinde einheitlich geregelt und beträgt derzeit 30,-- €/je Trauung, dieser Regelung wird man sich anschließen.

Die Reservierung erfolgt beim Bürgermeister. In Absprache mit dem Standesamt Dörpen wird die Ausstattung des Raumes erfolgen, dazu wird man sich in den nächsten Tagen vor Ort treffen und die Einzelheiten besprechen.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde beschließt einstimmig die Räumlichkeit für standesamtliche Trauung zur Verfügung zu stellen.

Die Standesbeamtin Marlen Dähling wird gebeten, sich mit Bürgermeister Pohlmann diesbezüglich terminlich abzustimmen.

13. Anträge und Anregungen

a) Illegale Müllentsorgung

Hierzu ergeht der Hinweis anhand einer Bildvorlage, wonach illegale Müllablagerungen im Bereich der Sammelbehälter am Wertstoffhof festgestellt wurden.

Bürgermeister Pohlmann erinnert an die grundsätzliche Situation der illegalen Müllentsorgung mit dem Verweis der zurückliegenden Entscheidungen des Rates, schon bestehende Sammelbehälter im Gemeindegebiet abgeschafft zu haben.

Es handelt sich hier um ein grundsätzliches, gesellschaftliches Problem. Man kann lediglich immer wieder an die Vernunft der Bevölkerung appellieren, die bestehenden Möglichkeiten der Entsorgung zu nutzen.

b) Faltblatt Kirmes

Zur Kirmes ergeht der Hinweis auf ein Faltblättchen, welches textlich und inhaltlich kaum lesbar ist. Löblich wird in diesem Zusammenhang das von der Gemeinde Heede erstellte Faltblättchen erwähnt, welches sehr toll und übersichtlich erstellt wurde. Bürgermeister Pohlmann ergänzt diesbezüglich die inhaltlichen Zusammenhänge.

14. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

14.a Auswirkungen der Senkung des Kreisumlagesatzes für die Gemeinde Heede

Die Kreisumlage ist im Haushalt der Gemeinde Heede eine der größten Aufwandspositionen überhaupt. Dies gilt insbesondere für die Haushaltsjahre seit 2015 als durch den starken Anstieg der Steuerkraft auch die Kreisumlage massiv nach oben geschneit ist. Mit einer Zahlungsverpflichtung von rund 5,15 Mio. € war im Jahr 2016 ein außergewöhnlicher Rekordwert zu verzeichnen. Auch im Jahr 2017 ist die Belastung mit rund 3,9 Mio. € immer noch beachtlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Entwicklung des Kreisumlage-Hebesatzes für die Gemeinde Heede eine besondere finanzielle Bedeutung erhalten. Im Jahr 2012 als die Steuerkraft der Gemeinde noch auf recht niedrigem Niveau lag, wirkte sich die Veränderung des Hebesatzes um einen Prozentpunkt im Umfang von 7.600 € auf die Zahlungsverpflichtung aus. Im Jahr 2016 bedeutete ein Prozentpunkt Hebesatzveränderung 117.000 € mehr oder weniger in der Gemeindekasse.

Seit dem Jahr 2013 hat der Landkreis Emsland die Kreisumlage stetig um insgesamt 7 Prozentpunkte von ehemals 47% auf jetzt 40% reduziert. Davon hat die Gemeinde Heede wegen ihrer sehr hohen Steuerkraft wie kaum eine andere Kommune im Landkreis profitiert. Die Senkung des Satzes in diesem Jahr um 4 Prozentpunkte entlastet den Haushalt der Gemeinde um 393.000 €. Läge der Hebesatz noch auf dem Niveau vom Jahr 2012 mit 47% hätte die Gemeinde Heede allein in diesem Jahr 688.000 € mehr an den Landkreis überweisen müssen. Kumuliert über die 5 Jahre von 2013 bis 2017 hat die Gemeinde Heede durch die Hebesatzsenkungen rund 1,13 Mio. € eingespart.

Umgekehrt darf man jedoch auch feststellen, dass die hohen absoluten Kreisumlagezahlungen der Gemeinde Heede mit dazu beigetragen haben, dass sich die finanzielle Lage des Landkreises so sehr verbessert hat und damit die Senkung des Hebesatzes möglich geworden ist. Somit profitieren indirekt auch alle anderen kreisangehörigen Gemeinden an den hohen Steuereinnahmen der Gemeinde Heede mit.

Insgesamt lässt sich an diesem Beispiel sehr deutlich ablesen, wie gut das Solidarsystem zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden im Emsland funktioniert.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Information erfreut zur Kenntnis.

14.b Sachstandsbericht Baugebiet „Olkers Kruis“

Im Bereich „Kleines Feld“ wurde das Baufeld geräumt und somit die Straße voll gesperrt.

Derzeit wird der Oberboden in den Erschließungstrassen ausgekoffert

Beschluss:

Die Ratsmitglieder nehmen die Mitteilung zur Kenntnis.

15. Schließung der öffentlichen Sitzung

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung.

gez. Pohlmann

- Bürgermeister,
gleichzeitig Protokollführer -